

Dienstleistungsvertrag

zwischen

esz AG calibration & metrology

Max-Planck-Straße 16

82223 Eichenau

(im folgenden Laboratorium genannt)

und

(im folgenden Dienstleistungsnehmer genannt)

Präambel

Diese Vereinbarung dient der Durchführung von Kalibrierungen durch externe Dienstleistungsnehmer unter dem Schirm der bestehenden Akkreditierung des Laboratoriums. Das Laboratorium muss insoweit sicherstellen, dass die Anforderungen der DIN EN ISO/ IEC 17025:2017 Anwendung finden. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§1 Vertragsgegenstand

Das Laboratorium verpflichtet sich gegenüber dem Dienstleistungsnehmer, Kalibrierungen im Unternehmen des Dienstleistungsnehmers zu beaufsichtigen und im eigenen Namen Ergebnisberichte zu erstellen. Ziel ist es Mitarbeitern des Dienstleistungsnehmers zu ermöglichen im Namen und Auftrag des Laboratoriums Kalibrierungen durchzuführen, Messergebnisse auszuwerten, Ergebnisberichte zu erstellen und solche zu unterschreiben. Die Kalibrierungen sind dabei nach den Arbeitsanweisungen, Kalibrierverfahren und Messvorschriften des Laboratoriums durchzuführen. Die dazu erforderlichen Qualifikationen und Kompetenzprofile für die jeweiligen Messaufgabe teilt das Laboratoriums über seine Internetpräsenz unter <https://www.esz-ag.de/schulung> mit.

§2 Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und ist zunächst auf die Dauer von 12 Monaten befristet.
- (2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich um weitere 12 Monate, sofern es nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Laufzeitende gekündigt wird.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt werden.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§3 Pflichten des Laboratoriums

- (1) Das Laboratorium stellt sicher, dass alle Personen, ob intern oder extern, die Kalibrierungen ausführen, unparteilich handeln, kompetent sind und in Übereinstimmung mit dem Managementsystem handeln.
- (2) Das Laboratorium muss die Kompetenzanforderungen für jede Funktion, die die Kalibrierung beeinflussen, dokumentieren, einschließlich der Anforderung an Ausbildung, Qualifikation, Schulung, fachliches Wissen, Fertigkeiten und Erfahrungen.
- (3) Das Laboratorium legt die Voraussetzungen für die erfolgreiche Ausbildung, Schulung sowie für den geforderten Kenntnis- und Erfahrungsstand des mit der Durchführung beauftragten Personals fest, muss die Erfüllung dieser Voraussetzungen überprüfen und einen entsprechenden Kompetenznachweis führen. Ferner legt das Laboratorium die Grundsätze und das Verfahren für die Ermittlung des Schulungsbedarfs fest. Die insoweit vom Laboratorium vorgegebenen Ausbildungsprogramme orientieren sich darüber hinaus an gegenwärtigen und zukünftigen Kalibrierungsaufgaben und Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025. Der Inhalt der Schulungen und die Schulungsergebnisse, insbesondere deren Wirksamkeit im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17025 werden dokumentiert.
- (4) Für technisches oder unterstützendes Fachpersonal des Dienstleistungsnehmers stellt das Laboratorium sicher, dass dieses Personal ebenfalls beaufsichtigt wird, kompetent ist und in Übereinstimmung mit dem Qualitätsmanagementsystem des Laboratoriums und der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 arbeitet.

§4 Pflichten des Dienstleistungnehmers

- (1) Der Dienstleistungnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Aufgabe, insbesondere gemäß §3, des Laboratoriums nach diesem Vertrag mitzuwirken. Dies gilt in besonderem Maße für die Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen, Qualifikationsnachweise und Bescheinigungen, die das Laboratorium zur Beurteilung der Kompetenz des einzusetzenden Personals benötigt. Die zur Kompetenzbeurteilung erforderlichen Unterlagen, insbesondere beruflicher Werdegang, Ausbildungs-, Qualifikations- und Schulungsnachweise, sind dem Laboratorium auf Verlangen im Vorfeld der Autorisierung zur Durchführung von Kalibrierungen zur Verfügung zu stellen. Stehen die Unterlagen nicht zur Verfügung, kann die fachliche Eignung/ Kompetenz des Personals nicht beurteilt werden und keine Autorisierung zur Ausführung von Kalibrierungen unter Aufsicht und im Namen der esz AG calibration & metrology erteilt werden.
- (2) Auf Verlangen des Laboratoriums ist ein Versicherungsnachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (3) Ebenso verpflichtet sich der Dienstleistungnehmer im Sinne der DIN EN ISO/ IEC 17025 nach Maßgabe des Qualitätsmanagementsystems des Laboratoriums, das Laboratorium bei der Schulung von Mitarbeitern zu unterstützen, soweit dies erforderlich ist bei den Schulungen mitzuwirken und dem Laboratorium gegenwärtigen und zukünftigen Schulungsbedarf unverzüglich anzuzeigen. Eine vom Laboratorium angewiesene Schulungsmaßnahme kann nicht durch den Dienstleistungnehmer abgelehnt werden. Die zeitliche Einteilung von Schulungen richtet sich nach den Erfordernissen des Qualitätsmanagementsystems des Laboratoriums und wird dem Dienstleistungnehmer rechtzeitig angezeigt.
- (4) Der Dienstleistungnehmer verpflichtet sich, Produktunterlagen sowie insbesondere die technische Dokumentation und Spezifikation, die Beschreibung von Kalibrierverfahren bestehender und künftig zu kalibrierender Einrichtungen zum Zwecke der Schulung als auch der Entwicklung geeigneter Kalibrierverfahren vorzuhalten und auf Verlangen dem Laboratorium zur Verfügung zu stellen.
- (5) Zum Zwecke und für den Zeitraum der nach diesem Vertrag erforderlichen Schulungen als auch zur Durchführung von Kalibrierungen ist der Dienstleistungnehmer verpflichtet, dass vom Laboratorium autorisierte Personal des Dienstleistungnehmers von seinen innerbetrieblichen Aufgaben unentgeltlich, zeitweise für die Dauer der nach diesem Verträge erforderlichen Handlungen freizustellen. Der Dienstleistungnehmer stellt sicher, dass unter dieser Vereinbarung handelnde Personen unparteilich und kompetent handeln, fachliche Weisungen des Laboratoriums befolgen und, dass das Qualitätsmanagementsystem des Laboratoriums sowie die Anforderungen der DIN EN ISO/ IEC 17025 uneingeschränkt zur Anwendung kommen. Das Qualitätsmanagement-Handbuch, das Qualitätsmanagementsystem der esz AG calibration & metrology, und alle hierzu erstellten

Anlagen erkennt der Dienstleistungsnehmer, die nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich sind, als verbindlich an.

- (6) Der Dienstleistungsnehmer ist verpflichtet, Mitarbeitern des Laboratoriums zum Zwecke der Schulung, Prüfung, Kalibrierung, Überwachung, Validierung, Qualitätssicherung und Aufsicht Zugang zu den zu kalibrierenden Anlagen zu verschaffen.
- (7) Der Dienstleistungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen am Personalstand insbesondere das Ausscheiden autorisierten Personals unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Pflichtverletzungen, insbesondere Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht des Dienstleistungsnehmers bei der Festlegung und Durchführung der vom Laboratorium angeordneten Maßnahmen, Schulungsmaßnahmen, bei der Bereitstellung technischer Dokumentation, Spezifikation, Beschreibung von Messmethoden, Verstoß gegen Weisungen des Laboratoriums, bei der Anwendung des Qualitätsmanagement-Systems und der Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO/ IEC 17025 sowie bei der Verweigerung des Zugangs oder fehlende Anzeige über das Ausscheiden zur Kalibrierung autorisierten Personals, zeigt das Laboratorium dem Dienstleistungsnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzungen schriftlich an. Sollte die Pflichtverletzung nach Ablauf der Frist weiterhin bestehen, so stellt dies einen wichtigen Grund im Sinne §1 Absatz 3 dar.

§5 Befugnisse des Laboratoriums

- (1) Das Laboratorium erteilt die Befugnis zur Ausführung von Kalibrierungen unter Aufsicht und im Namen der esz AG calibration & metrology.
- (2) Das Laboratorium ist berechtigt, das vom Dienstleistungsnehmer für die Kalibrierungen zur Verfügung gestellte Personal bei mangelnder fachlicher Eignung /Kompetenz abzulehnen.
- (3) Das Laboratorium ist berechtigt, das mit der Durchführung von Kalibrierungen betraute und autorisierte Personal zu beaufsichtigen, zu kontrollieren und diesem ggf. im Rahmen dieses Vertrages fachliche Weisungen zu erteilen.
- (4) Das Laboratorium ist berechtigt, Personal des Dienstleistungsnehmers im Rahmen dieses Vertrages zu schulen.
- (5) Des Weiteren ist das Laboratorium berechtigt, autorisiertem Personal bei mangelnder fachlicher Eignung, erfolgloser Schulung oder aus wichtigem Grund die Befugnis zur Ausführung von Kalibrierungen zu entziehen. Personal, deren Befugnis zur Aus- und Durchführung von Kalibrierungen durch das Laboratorium entzogen wurde, ist nicht länger berechtigt, im Namen und im Auftrag des Laboratoriums Kalibrierungen durchzuführen.

- (6) Der Erfolg und die Wirksamkeit von Schulungen im Sinne der DIN EN ISO/ IEC 17025 darf durch das Laboratorium überprüft, kontrolliert und überwacht werden.
- (7) Zum Zwecke der Qualitätssicherung ist das Laboratorium berechtigt, Stichproben, Nach- und Kontroll- /Wiederholungskalibrierungen an Anlagen, technischem Gerät sowie Mess- und Prüfmitteln des Dienstleistungsnehmers vorzunehmen.

§6 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Die Vertragsparteien werden über alle Informationen und Kenntnisse, Kunden, finanzielle Angelegenheiten und alle anderen geschäftlichen Dinge der Vertragsparteien und/oder eines mit den Vertragsparteien verbundenen Unternehmens, die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, strengstes Stillschweigen bewahren. Zur Weitergabe oder Offenbarung derartiger Informationen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über diese Informationen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses so lange Stillschweigen zu bewahren, so lange sie nicht schriftlich von der Geschäftsleitung der jeweils anderen Vertragspartei zur Weitergabe freigegeben worden sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter den Verpflichtungen dieses Absatzes zu unterwerfen.
- (2) Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für solche Informationen,
- die zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt sind,
 - zur Kenntnis den Vertragsparteien auf anderen Wegen als durch die Vertragsparteien oder deren verbundene Unternehmen gelangten, ohne dass eine gegenüber den Vertragsparteien unmittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde und ein Recht zur Weitergabe dieser Information bestand, oder
 - die Vertragsparteien aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet sind, sofern sie zuvor die jeweils andere Vertragspartei über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich informiert haben.

§7 Aufbewahrung und Rückgabe von Arbeitsmaterialien und Unterlagen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und sicherzustellen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Schriftstücke sowie alle Materialien, die Angelegenheiten der Vertragsparteien

und/oder eines mit den Vertragsparteien verbundenen Unternehmens betreffen und sich im Besitz der jeweils anderer Vertragspartei befinden, unter Verschluss gehalten werden.

- (2) Alle Dokumente, Aufzeichnungen, Materialien, die Angelegenheiten der Vertragsparteien und/oder eines mit den Vertragsparteien verbundenen Unternehmens betreffen, sind während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich unaufgefordert an die jeweilige Vertragspartei zurückzugeben. Gleiches gilt für die den Vertragsparteien im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Gegenstände. Die Parteien sind nicht berechtigt, an den vorbezeichneten Unterlagen, Schriftstücken und Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

§8 Haftung

- (1) Das Laboratorium steht dafür ein, dass es seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag mit der verkehrsüblichen Sorgfalt erbringt.
- (2) Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Laboratoriums ausgeschlossen. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um eine schuldhaft Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Insbesondere ist die Haftung des Laboratoriums insoweit ausgeschlossen, als der Dienstleistungsnehmer bzw. dessen Personal gegen die Weisungen, Qualitätsanforderungen, das Qualitätsmanagementsystem und /oder das Qualitätsmanagementhandbuch des Laboratoriums respektive den Anforderungen der DIN EN ISO/ IEC 17025 verstoßen. Ein Haftungsanspruch ist insoweit, gleicher welcher Art, ausgeschlossen.

§9 Datenschutzerklärung

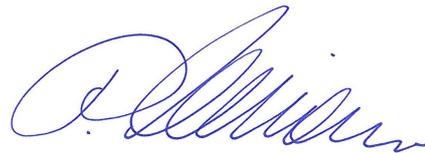
In Ergänzung der bekannten und publizierten Datenschutzrichtlinie nach DSGVO speichert das Laboratorium zur Erfüllung der Aufgaben aus diesem Vertrag u.a. auch personenbezogene Daten des Dienstleistungsnehmers. Das Laboratorium wird diese Daten nur im Zusammenhang mit der Durchführung von Kalibrierungen sowie damit zusammenhängenden Aufgaben nutzen. Das Laboratorium verpflichtet sich, das Datengeheimnis, Rechte und Pflichten des Dienstleistungsnehmers nach den bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren. Die gespeicherten Daten werden außerhalb der Grenzen dieses Vertrages nicht an Dritte weitergegeben. Insbesondere eine Weitergabe der Daten zu Werbezwecken ist ausgeschlossen.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken tritt eine Bestimmung, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien dieses Vertrages nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Dienstleistungsvertrag ist München.

_____, den _____

Eichenau _____, den _____



(Dienstleistungsnehmer)

esz AG calibration & metrology,
vertr. d. d. Vorstand,

Herrn Dipl.-Ing. Univ. Philip M. Fleischmann